

# Tennis-Club Dollern von 1982 e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Dollern von 1982 e.V." und hat seinen Sitz in Dollern. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wird Mitglied des Niedersächsischen Tennisverbandes, des Landessportbundes Niedersachsen und des Kreissportbundes Stade. Er wurde am 20. März 1982 gegründet.

### § 2 Aufgabe, Zweck und Ziel

Der Club dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er widmet sich der Pflege und Förderung der sittlichen und ideellen Werte des Sports, der Förderung der Gesundheit durch körperliche, geistige und seelische Entspannung, der Erziehung zur sportlichen Haltung. Der Club will seinen Mitgliedern, insbesondere der Jugend, eine sportliche gesunde Lebensführung und positive Lebensauffassung vermitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Club ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

### § 3 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft im Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen erwachsen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

### § 4 Mitgliedschaft

Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern (über 18 Jahre), Jugendlichen (unter 18 Jahren alt) und Ehrenmitgliedern. Alle ordentlichen Mitglieder haben in den Versammlungen gleiches Stimm- und Antragsrecht. Jugendliche sind nicht stimmberechtigt. Sie nehmen an den Versammlungen als Zuhörer teil. Anträge für Jugendliche stellt der Jugendwart.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Jugendlichen muß außerdem die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß in einer Mitgliederversammlung verliehen werden. Für diesen Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, von der Entrichtung von Beiträgen sind sie befreit. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Rechte und Pflichten eines neuen Mitgliedes beginnen mit der ersten Beitragszahlung bzw. der Zahlung des Bausteins oder einer Umlage, die sofort nach Aufnahme fällig sind.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Tennis-Clubs Dollern haben das Recht, alle Vereinseinrichtungen nach den jeweils geltenden Bestimmungen der vom Vorstand aufzustellenden Spielordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder verpflichten sich, durch ihr Verhalten das Ansehen des Tennis-Sports in jeder Hinsicht zu pflegen und zu fördern. Jedes Mitglied ist zur Wahrung der den sportlichen Gesetzen entsprechenden Disziplin verpflichtet und hat den auf Grund der Spiel- und Platzordnung ergehenden Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes Folge leisten. Jedes Mitglied ist für die durch persönliches Verschulden entstehenden Schaden voll verantwortlich und dem Club zum Ersatz verpflichtet. Die Mitglieder sind gegen Invalidität und Todesfall versichert. Behandlungskosten müssen selbst getragen werden.

### § 7 Beiträge und Bausteine

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen einmaligen Baustein sowie die jährlichen Beiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge und des Bausteins ist in einer besonderen Beitragsordnung festzulegen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Bei Ehegatten und Familien mit Kindern unter 18 Jahren ist der Baustein nur einmal zu leisten. Bei Austritt kann in Härtefällen auf Antrag an den Vereinsvorstand nach Abzug von 1/5 je angefangenem Kalenderjahr der Mitgliedschaft der restliche Baustein unverzinst erstattet werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung des Beitrages bzw. des Bausteins zulassen.

### § 8 Umlagen

Über die Mitgliedsbeiträge und über die Bausteine hinaus können von der Mitgliederversammlung jederzeit Umlagen beschlossen werden..

### § 9 Aufbaustunden

Jährlich sind für die Instandhaltung und Pflege der Plätze und Anlagen von jedem erwachsenen Mitglied Aufbaustunden zu leisten. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der im Jahr von jedem Mitglied zu leistenden Aufbaustunden bis zum Saisonbeginn fest. Der Vorstand gibt sie durch Aushang bekannt. Für nicht geleistete Stunden wird spätestens zum Jahresende ein Stundenbetrag erhoben, der in der Beitragsordnung festgesetzt ist.

### § 10 Erlöschen der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- c) durch Tod

Der Austritt (Kündigung) ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten durch schriftliche Erklärung möglich, die spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein muß. Es kann nur mit Wirkung auf den Schluß des Geschäftsjahres gekündigt werden. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn der fällige Jahresbeitrag nicht innerhalb von zwei Monaten trotz Mahnung entrichtet wird. Ferner kann ein Mitglied durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden bei einem groben Verstoß gegen die Satzung und Spielordnung, das Ansehen des Clubs, Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder wenn es sonst in gröblicher Weise gegen die Interessen sowie Zwecke und Ziele des

Clubs verstößt. Soweit sonst disziplinarische Maßnahmen zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Sport- und Clublebens notwendig sind, werden sie vom Vorstand getroffen. Er kann bei leichten Verstößen einen bekanntzugebenden Verweis erteilen, eine zeitliche begrenzte Sperre vom Sport- und Spielbetrieb anordnen oder andere zweckdienliche Maßnahmen treffen. Vor Anordnung jeder Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Von diesem Zeitpunkt an ruhen alle Mitgliedschaftsrechte. Der Ausschluß bedarf zu seiner Wirksamkeit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wenn der Ausgeschlossene Widerspruch erhebt. Der Widerspruch muß binnen 14 Tagen ab dem Zugang des Ausschlußbriefes schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 11 Verwaltung des Vereins

Der Verein verwaltet sich durch

1. die **Mitgliederversammlung**, die vom Vorstand mindestens einmal jährlich (**Jahreshauptversammlung**) einzuberufen ist
2. durch den **Vorstand**
3. die **Kassenprüfer**

Die Geschäftsführung obliegt dem 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## § 12 Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Sie sind nicht übertragbar. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder durch Bekanntmachung in der Tageszeitung unter Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein inne haben. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr die Kasse und die Bücher des Kassenwirts zu prüfen. Das Ergebnis ist in den Kassenbüchern zu vermerken. In der Mitgliederversammlung ist von den Kassenprüfern ein Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten. Soweit keine erheblichen Mängel, die das Wesen einer ordnungsmäßigen Kassenprüfung berühren, von den Kassenprüfern festgestellt worden sind, ist dem Kassenwart auf Antrag der Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und alle wichtigen Vereinsangelegenheiten.

2. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sofern im Einzelfall die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beantragt, ist die Abstimmung unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen gemäß § 27 BGB seines Amtes enthoben werden.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von 3 Tagen einberufen. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## § 13 Satzungsänderung

Änderung der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder (stimmberechtigt) beschlossen werden. Sie müssen, soweit sie nicht vom Vorstand beantragt werden, fristgemäß schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

## § 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus

- dem **1. Vorsitzenden** und
- dem **2. Vorsitzenden**,  
als Vorstand im Sinne von § 26 (2) BGB gemeinsam
- dem **Kassenwart**
- dem **Schriftwart**
- dem **Sportwart**
- dem **Jugend- und Jüngstenwart**
- dem **Öffentlichkeitswart**

Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder soll in den Jahren mit geraden Zahlen betreffen:

- den stellvertretenden (2.) Vorsitzenden
- den Kassenwart
- den Sportwart
- den Öffentlichkeitswart

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder soll in den Jahren mit ungeraden Zahlen betreffen:

- den Vorsitzenden
- den Schriftwart
- den Jugend- und Jüngstenwart

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Ausschüsse ständig oder für einzelne Zwecke einzusetzen. Der Vorstand ist befugt, falls eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ausscheidet, sich selbständig aus der Zahl der Mitglieder für die Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch zu ergänzen. Die Einberufung einer Vorstandssitzung kann mit einer Frist von 5 Tagen durch direkte Benachrichtigung erfolgen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen.

## § 15 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen, die den allgemeinen Verlauf wiedergeben und in den die gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind. Sie müssen vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit unter der Voraussetzung beschlossen werden, daß mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

#### **§ 17 Vermögen des Vereins**

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für die ausgeschiedenen Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins, nach Abdecken etwaiger Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Dollern für die Pflege und Unterhaltung des Jugendsports.

#### **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet nicht für eintretende Unfälle innerhalb oder außerhalb seines Sportbetriebs, ebenso wenig für etwaige Diebstähle.

#### **§ 19 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung trifft mit dem heutigen Tage in Kraft.

Dollern, 10. März 2009